

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Allgemeines:

Lieferungen ab unserem Lager Essen oder bei Bezügen ab den von uns vertretenen Werken erfolgen nur aufgrund der nachfolgenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen; diese gelten als von jedem Abnehmer durch das Eingehen einer Geschäftsverbindung mit uns, bzw. den von uns vertretenen Werken auch ohne ausdrückliche Erklärung für deren ganze Dauer als maßgebend und bindend anerkannt. Abweichende Bezugsbedingungen seitens des Bestellers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Ergänzungen, Abänderungen und mündliche Vereinbarungen gelten nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt sind. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen sollen diese so gedeutet werden, dass möglichst der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

## 2. Angebot und Preise:

Unsere Angebote sind freibleibend und verpflichten nicht zur Auftragsannahme. Für angebotene Lagerware müssen wir uns Zwischenverkauf vorbehalten. Aufträge sind für uns erst dann verbindlich, wenn sie unsererseits schriftlich bestätigt sind. Dies gilt insbesondere für Aufträge, die durch Vertreter, Zweigniederlassungen usw. angenommen worden sind. Unsere Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer in Euro ab Lager oder ab Werk. Für die Berechnung sind jeweils von uns herausgegebenen Preislisten maßgebend. Unsere Preise sind freibleibend, soweit nicht ein Festpreis ausdrücklich vereinbart ist. Sämtliche Bestellungen werden nur unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit angenommen. Ereignisse höherer Gewalt, wie Streik, Betriebsstilllegung, Betriebsstörungen sowie in der Beschaffung des nötigen Rohmaterials und sonstige unvorhergesehene Fälle entbinden uns von den eingegangenen Lieferungsverpflichtungen. Angegebene Lieferzeiten sind nur als annähernd zu betrachten und beginnen erst nach Klarstellung des Auftrages. Irgendwelche Ansprüche aus Lieferverzögerungen können gegen uns nicht geltend gemacht werden. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen Lieferungsverzögerung kann nur dann möglich sein, wenn die Ware sich noch nicht in Fabrikation oder am Lager befindet. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt.

## 3. Verpacken und Ladekosten:

Verpackung wird gesondert berechnet und nur nach Vereinbarung zurückgenommen. Bei Abholung durch Lastkraftwagen werden keine Ladekosten in Rechnung gestellt.

## 4. Versand:

Der Versand geschieht ausdrücklich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ohne Haftung für Bruch, Diebstahl und dergleichen; das gleiche gilt auch bei Übernahme von Frankolieferungen, insbesondere ist das Bruchrisiko nicht mit eingeschlossen. Die unbeanstandete Übernahme der Ware durch die Eisenbahn, durch einen anderen Transportführer oder durch den Auftraggeber selbst gilt als Beweis, dass die Ware in ordnungsgemäßer Beschaffenheit übergeben ist.

## 5. Transportversicherung:

Transportversicherung kann auf Wunsch abgeschlossen werden. Alle Transportversicherungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Wird bei Ankunft eine Beschädigung festgestellt, so ist ein Protokoll aufzustellen, in welchem der Umfang der Beschädigung genau beschrieben ist. Das Protokoll ist vom Transportführer zu unterzeichnen. Maßgebend für etwaige Entschädigungen sind Bedingungen unserer Versicherungsgesellschaft.

## 6. Muster, Farben, Materialbeschaffenheit bei Natur- und Betonwerkstein:

- a) Naturstein VOB und der DIN 18332/18352
- b) Betonwerkstein VOB und der DIN 18500/ 4226

Bermusterungen sind unverbindlich und zeigen nur das allgemeine Aussehen des Steines. Handmuster können niemals alle Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge des Natursteins in sich vereinigen. Für die beim Marmor vorkommenden Farbunterschiede, Trübungen, Aderungen usw., ferner für Naturfehler wie Poren, offene Stellen, Einsprengungen, Risse, Quarzadern usw. wird keine Haftung übernommen. Bei buntem Marmor sind sachgemäße Kittungen, das Auseinandernehmen von Teilen in losen Adern oder Stichen und deren Wiederszusammensetzen, ferner die Verstärkung durch unterlegte, solide Platten (Verdoppelungen) sowie das Anbringen von Klammern, Dübeln, Vierungen je nach Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Marmorart nur unvermeidlich, sondern auch wesentliches Erfordernis der Bearbeitung. Jura-Kalkstein ist aufgrund seiner hygrokopischen Eigenschaften ebensowenig wie jeder andere Kalkstein wetterbeständig. Wir können deshalb bei Platten, die im Freien verlegt werden, eine Garantie für Frostsicherheit nicht übernehmen.

## 7. Materialbeschaffenheit bei keramischen Fliesen und Platten:

Keramische Fliesen und Platten werden in folgender Weise sortiert:

### I. Sortierung

Hierunter ist gute Handelsware zu verstehen. An die I. Sortierung können normale Anforderungen hinsichtlich einwandfreier Scherben, Oberfläche und Sauberkeit der Glasur gestellt werden. Glasurrisse sind nicht zu vermeiden, sie gelten daher weder als Qualität noch als Schönheitsfehler. Kleine Mängel, geringe Form- und Farbabweichungen der einzelnen Fliesen und Platten sind zulässig, soweit sie bei sachgemäßer Verlegung das Gesamtbild nicht beeinträchtigen. Fernerhin sind die durch die keramische Fertigung bedingten Unebenheiten und Maßtoleranzen erlaubt.

### II. Sortierung

Fliesen und Platten mit sofort erkennbaren größeren Mängeln werden unter dieser Qualitätsbezeichnung verkauft. Die Qualität der Fliesen und Platten ist auf der Verpackung oder den einzelnen Stücken selbst gekennzeichnet.

### III. Sortierung (Ausschuss)

Fliesen mit groben Fehlern, die nicht als I. oder II. Sortierung bezeichnet werden können. Ohne irgendwelche Qualitätsgarantie.

### Mindersortierung

Lieferungen der Güteanforderung nach DIN 18151 nicht Voraussetzung

Kennzeichnung der Pakete der Fliesen

### I. Sortierung roter Aufdruck

### II. Sortierung blauer Aufdruck

### III. Sortierung grüner Aufdruck

### M.-Sortierung schwarzer evtl. grüner Aufdruck

## 8. Muster:

Handmuster stehen kostenlos zur Verfügung. Originalmusterplatten werden berechnet, jedoch wird der Betrag bei Auftragserteilung zurückvergütet.

## 9. Bestellungen nach Plänen und Skizzen:

Bestellungen nach Plänen und Skizzen müssen die genaue Stückzahl und Größe der gewünschten Platten enthalten, da wir ohne diese Angaben keine Haftung für deren Richtigkeit übernehmen können.

## 10. Beanstandungen:

Beanstandungen finden nur Berücksichtigung, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware unter Angabe von Gründen schriftlich beim Auftragnehmer vorliegen. Abweichungen von den Liefererscheinungen sind sofort festzustellen und vom Transportführer bescheinigen zu lassen. Bei berechtigten Beanstandungen wird nach unserer Wahl Ersatz geliefert oder der Kaufpreis gemindert. Alle weitergehenden Ansprüche insbesondere wegen Verlegekosten, ausgefallener Löhne, entgangenen Gewinns und Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Voraussetzung für jegliche Mängelhaftung ist die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Mängelrügen berechtigen den Käufer - auch wenn sie anerkannt sind - nicht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

Die Prüfung der Ware hat stets vor dem Verlegen stattzufinden; Reklamationen bei bereits verlegtem Material können auf keinen Fall anerkannt werden. Bemängelte Ware ist vom Abnehmer bis zur endgültigen Klärung zur Vermeidung von Beschädigungen sachgemäß einzulagern. Wir sind nicht verpflichtet, ohne unsere Genehmigung zurückgesandte Ware anzunehmen. Wir sind berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Absenders zurückzusenden oder zu lagern.

## 11. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnung wird mit dem Datum des Versandtages ausgestellt und ist zahlbar spätestens dreißig Tage nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug. Bei Überschreitung des Zieles werden als Verzugszinsen ohne erneute Mahnung 14 % berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugszinsens bleibt vorbehalten. Bei Vorauszahlung gewähren wir 3 % Skonto, bei Barzahlung sofort beim Empfang der Ware oder innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum 2% in Höhe des Nettowarenwerts, zuzüglich darauf entfallender Umsatzsteuer. Die Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Kunden keine Posten offenstehen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Auftragsgebers oder die Auftragsrechnung mit solchen, sowie Abzüge von Rechnungen ohne schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Bei Zahlung mit Akzepten oder Kundenwechseln (Laufzeit nicht über 3 Monate) deren Annahme wir uns von Fall zu Fall vorbehalten müssen (Diskontmöglichkeit), gehen die gesamten Diskontspesen zu Lasten des Kunden.

Wenn vorstehende Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, oder wenn sich die Zahlungsweise des Abnehmers uns oder anderen Gläubigern gegenüber verschlechtert (z.B. Wechselproteste oder Klagen und dergleichen), werden unsere Forderungen sofort fällig, auch wenn wir dagegen Wechsel und Akzente mit späterer Fälligkeit angenommen haben. Außerdem behalten wir uns in diesem Falle den Anspruch auf Vorauszahlungen und auch nach Abschluss des Lieferungsvertrages vor.

Reisende, unsere Vertreter und sonstige im Außendienst stehende Personen sind zur Entgegennahme von Geld ohne eine schriftliche Vollmacht von uns nicht berechtigt.

## 12. Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt:

a) Die Lieferung der Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.

b) Die Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

c) Der Kaufpreis- oder Werklohnforderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf oder der Verbaubarkeit der von uns gelieferten Waren werden mit allen Nebenrechten bereits jetzt im voraus an uns abgetreten und zwar gleich, ob diese an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wurden. Für den Fall, dass die Vorbehaltswaren vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verkauft und verarbeitet werden, gilt als Abtretung der Forderung nur in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware.

d) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, selbst wenn einzelner unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden sollten und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

e) Der Käufer ist zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der von uns gelieferten Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass der Kaufpreis oder Werklohnforderung aus der Weiterveräußerung gemäß c) auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die von uns gelieferten Waren ist der Käufer nicht berechtigt. Vor erfolgter Bezahlung unseres gesamten Guthabens darf der Käufer keine von uns gelieferten Waren an einen Dritten verpfänden oder sicherheitshalber übereignen.

f) Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf oder Verarbeitung trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Geschieht dies aber nicht, so sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen geltend zu machen. Der Käufer hat sodann nach unserer Weisung von der Einziehung der abgetretenen Forderung Abstand zu nehmen. Er ist verpflichtet, auf unser Verlangen die Abtretung dem Dritten bekanntzugeben und uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Dritten die nötigen Unterlagen auszuhändigen.

g) Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den von uns gelieferten Vorbehaltswaren auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit - nach unserer Wahl - freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.

h) Der Käufer hat bei Weiterverkauf der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auch seinerseits Eigentumsvorbehalt zu erklären, damit unser Eigentum erhalten bleibt.

i) Der Käufer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehende Ware unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat auch diese Dritten, die Zugriff auf unsere Ware nehmen, darauf hinzuweisen, dass es sich um unser Eigentum handelt.

k) Wir sind berechtigt, solange eine Forderung unsererseits besteht, vom Käufer jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren noch im Besitze des Käufers sind, wo sie sich befinden und an welche Abnehmer die übrigen von uns gelieferten Waren nach Menge, Art und Zahl usw. abgesetzt worden sind. Wir sind berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren jederzeit an der Stelle, wo sie sich befinden, zu besichtigen und im Falle zum Beispiel des Bestehens begründeter Zweifel über die Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft des Käufers, eines Zahlungsverzuges, sonstiger Zahlungsschwierigkeiten oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, insbesondere bei einer fruchtlosen Pfändung, einer Zwangsverwertung, einer Zahlungseinstellung, einem Vergleichs- oder Konkursverfahren usw. ohne weiteres wieder in Besitz zu nehmen, sodann weiter zu veräußern oder sonst zu verwenden, und zwar unter Aufrechterhaltung unserer sämtlichen Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, Verzuges, Kosten des Rücktransportes.

l) Der Käufer ist verpflichtet, unsere Waren gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

## 13. Umtausch und Rückgabe:

Umtausch und Rückgabe von Fliesen sind ausgeschlossen.

14. Die allgemeinen Verkaufsbedingungen der von uns vertretenen Werke, auf der Rückseite jeder Auftragsbestätigung bzw. in den Werkspreislisten zu finden, sind ergänzend Bestandteil dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

## 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Zwischen den Parteien wird als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Essen vereinbart. Sollte der Käufer nicht Vollkaufmann sein, vereinbaren die Parteien, dass der Gerichtsstand für das Mahnverfahren Essen ist. Sollte der Käufer sich im Zeitpunkt der Klageerhebung im Ausland aufhalten oder unbekanntes Aufenthaltsort sein, so wird ebenfalls Essen als Gerichtsstand vereinbart. Diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ab dem 1. Juli 1974. Unsere bisherigen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

**ERICH HUMMEL GmbH. & Co. KG**  
Werksvertretungen und Werks Großhandel  
In Baukeramik

Essen, im Juli 1974